

Kreisverband Kiel der Kleingärtner e.V.

Holstenstr. 88 / 90

24103 Kiel

Tel.: 04 31 / 9 24 59

┆ Antrag auf Erteilung einer Genehmigung/  
Erlaubnis für bauliche Anlagen in  
städtischen Kleingärten

---

(Name/Anschrift - Antragsteller)

Herrn/Frau

.....

.....

.....

Telefon:

.....

Kleingärtnerverein (mit Anschrift des Vereins):

.....

.....

Gartenanlage: ..... Parzelle: .....

Laubentyp: Eigenbau / vom Hersteller

.....

Baumaterial. .... Farbe: .....

Dachabdeckung. .... Farbe: .....

Stellung der Laube im Garten( Zeichnung):

**Anmerkung:** 1fach

Bearbeitungsgebühr ist zu überweisen an den  
Kreisverband Kiel der Kleingärtner e. V.  
auf das Konto bei der Volksbank Kiel  
IBAN: DE19 2109 0007 0030 6422 30

Ich erkläre durch meine Unterschrift:

a. Mir ist bekannt, dass mein Garten in einem Gelände liegt, das gem. Bauleitplanung als Dauergartengelände ausgewiesen ist, oder das er in einer Fläche liegt, die planungsrechtlich für eine andere Nutzungsart vorgesehen ist.

Falls mein Garten in einem Gelände liegt, das planungsrechtlich für eine andere Nutzungsart vorgesehen ist:

Ich weiß, dass mein Garten in absehbarer Zeit für andere Planungszwecke genutzt werden muss. Ich erkläre mich deshalb ausdrücklich damit einverstanden, dass ich im Kündigungsfall für die Laube nur eine Entschädigung bis zur Höhe der ortsüblichen Umsetzungskosten bzw. bis zu 50 % des Schätzwertes erhalte.

Im Übrigen wird die Laube zum Zeitwert entschädigt, wobei von einem Neuerstellungswert von höchstens 8.502,00 EURO ausgegangen wird.

b. Mir ist bekannt, dass gem. dem zwischen der Landeshauptstadt Kiel und dem Kreisverband Kiel der Kleingärtner e. V. abgeschlossenen Generalpachtvertrag vom 19.12.2013 § 6 Nutzung (3), Vorschriften für die in städt.

Kleingartenanlagen zulässigen baulichen Anlagen sowie für deren Gestaltung festgelegt worden sind (s. Anlage). Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich diese Vorschriften beachten werde.

c. Die Gartenparzelle wird weder von mir noch von einer anderen Person zum ständigen Wohnen genutzt. Ich bin mir bewusst, dass bei einem Verstoß hiergegen, bei einer Abweichung von der genehmigten Bauzeichnung sowie bei Anbauten jeglicher Art der Kleingärtnerverein gem. Generalpachtvertrag verpflichtet ist, den Abbruch zu fordern und im Weigerungsfall das Kündigungsverfahren gem. Bundeskleingartengesetz durchzuführen.

d. Ich bin damit einverstanden, dass mein Kleingärtnerverein über die erteilte Baugenehmigung benachrichtigt wird.

e. Mindestgrenzabstand vom Fuß eventuell vorhandener Knickwälle = 3,00 m

Kiel, den .....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

Zustimmungsvermerk des Kleingärtnervereins:

## § 6 Nutzung

- (3) Die Errichtung von Baulichkeiten richtet sich nach § 3 BKleingG und der anliegenden Gartenordnung

### Auszug aus der Gartenordnung

#### 3) Bebauung in Kleingärten

##### 3.1 Gartenlauben

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Die Ausstattung mit Waschbecken, Duschen, KÜcheneinrichtungen usw. ist nicht gestattet.

Das Vermieten der Lauben/Sonderbauten ist nicht gestattet.

##### 3.2 Sonderbauten

In Kleingartenparzellen können neben den Gartenlauben nur folgende Sonderbauten errichtet werden:

- Gewächshäuser (s. auch 3.4)
- Pergolen, jedoch nur in Verbindung mit der Laube, d.h. als gestalterisches Element für die Terrasse bzw. als Sicht- und Windschutz. Diese sind aus Holz zu erstellen. Es gelten die gleichen Grenzabstände wie bei den Lauben.
- Bügel mit Rank-Gewächsen über den Gartenpforten
- Teiche / Zierbecken (s. auch 3.6)
- Bienenstände (Näheres regelt 4.2)
- Kleinkinderspielegeräte (z.B. Rutsche, Schaukel, Sandkasten)
- Solaranlagen / Sonnenkollektoren auf Dachflächen vorhandener Gartenlauben. Die Größe der Anlagen darf hierbei nicht die Größe der Dachflächen überschreiten. Werden Speichermedien (Batterien) eingesetzt, müssen diese gegen Auslaufen und Beschädigung geschützt sein.

Sonderbauten sind entsprechend ihrer Bestimmung zu nutzen.

Bei Abgabe des Gartens sind die Sonderbauten durch den abgebenden Einzelpächter/die Einzelpächterin entschädigungslos abzurechnen, wenn der übernehmende EP die Nutzung nicht fortsetzt.

Die Nachbarparzelle darf durch die Errichtung von Sonderbauten nicht beeinträchtigt werden.

##### 3.3 Errichten oder Verändern von Baulichkeiten

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in der KG richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des Zwischenpächters, der für die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen zu sorgen hat.

Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Weitere Festlegungen, wie Abstandsflächen, Außenmaße und Dachformen der Laube obliegen dem Zwischenpächter (der diese Aufgabe dem Verein übertragen kann).

###### Standort:

Der Standort der Gartenlaube sowie ihre Ausrichtung richten sich nach dem für die betreffende Kleingartenanlage aufgestellten Rahmenplan. Besteht ein solcher Rahmenplan nicht, so trägt der Zwischenpächter dafür Sorge, dass der Standort der Laube mit der Landeshauptstadt Kiel abgestimmt wird.

###### Grenzabstände:

Zwischen Laube bzw. Sonderbau und Parzellengrenzen ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Wenn die Parzelle an einen Hauptweg grenzt, muss der Abstand zu dieser Parzellengrenze mindestens 3 m betragen.

###### Fundamente:

Bei der Verwendung von Fundamenten darf die Oberkante im Mittel höchstens 10 cm über dem Erdniveau liegen. Es sind nur Streifenfundamente (maximale Breite 0,30 m) bis frostfreie Tiefe (0,80 m) und Punktfundamente zulässig.

Firsthöhe:

Die Firsthöhe der Lauben darf maximal 2,80 m betragen.

Sonderbauten nach 3.2 dürfen eine Firsthöhe von 2,20 m nicht überschreiten.

Materialien:

Als Baumaterial für Lauben ist nur Holz zulässig. Die Verwendung von asbesthaltigen Materialien ist verboten. Für die Dacheindeckung kann Blech, Teerpappe oder Kunststoff verwendet werden.

Bei Pächterwechsel sind alle baulichen Anlagen auf das zulässige Maß zurückzubauen.

Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

### 3.4 Gewächshäuser

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeet Kästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.

Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 10 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Näheres siehe 3.1.

Bei zweckfremder Nutzung, ist das Gewächshaus zu entfernen.

### 3.6 Feuchtbiotope

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden soll, bis zu einer Größe von höchstens 10 m<sup>2</sup> einschließlich flachem Randbereich zulässig. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen. Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Die Gartenordnung der Kleingärtnervereine können diese Größenangaben weiter einschränken.

Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

### 3.7 Badebecken

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einer Grundfläche von max. 5 m<sup>2</sup> und einer max. Füllhöhe von 0,5 m können vom Vorstand des jeweiligen Kleingärtnervereins während der Gartensaison genehmigt werden. Die Gartenordnungen der Kleingärtnervereine können diese Größe und/oder den Zeitraum weiter einschränken. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

### 3.8 Betreiben und Umgang von Feuerstätten

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde und Kamine) ist im Kleingärten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft.

### 8.5 Vertragswidriges Verhalten

Kommt der/die Einzelpächter oder der Unterpächter den sich aus dieser Gartenordnung ergebenden Verpflichtung nicht nach, ist der Unterpächter oder Zwischenpächter nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Verstöße gegen die Gartenordnung sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessenen Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

**Kreisverband Kiel der Kleingärtner e.V.**

**Holstenstr. 88 / 90, 24103 Kiel**

**Telefon 04 31 / 92 459**

Merkblatt zum Bauantrag

---

1. Bauanträge für Baukörper sind 1- fach einzureichen
2. Die Zustimmung des Vereins ist erforderlich.
3. Bearbeitungsgebühren:
  - a.) 25,-- € Laubenbauantrag
  - b.) 13,-- € Gewächshaus im Eigenbau mit Bauantrag
  - c.) 0,-- € Glasgewächshaus ( Fertigbauweise), nur anzeigepflichtig beim Vorstand des Vereins
4. Bearbeitung und Zustimmung des Kreisverbandes Kiel der Kleingärtner e.V.
5. Bauüberwachung durch den Kreisverband Kiel der Kleingärtner e.V.  
und die Vereinsvorstände
6. Bauendabnahme mit Zertifikat durch den Kreisverband

Die Bearbeitungsgebühr ist zu überweisen an den Kreisverband Kiel der Kleingärtner e.V.  
auf das Konto bei der Volksbank Kiel  
IBAN: DE19 2109 0007 0030 6422 30